

Der Bürgermeister

Stadt Drensteinfurt · Postfach 1260 · 48310 Drensteinfurt



Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen
Shamrockring 1
Haus 4
44623 Herne

→ ALZ. PL Hingermann
z.w.V.

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

→ 0.10 z.w.V.

Mein Zeichen
4.jür

Fachbereich: Fachbereich 4 - Finanzen
Auskunft erteilt: Michaela Jürgens
Zimmer: 55/ Landsbergplatz 7
Tel. (Durchwahl): 02508 995-1501
Tel. (Zentrale): 02508 995-0
Telefax: 02508 995-1550
Internet: www.drensteinfurt.de
E-Mail: m.juergens@drensteinfurt.de

Datum
20.08.2024

Beschluss des Rates der Stadt Drensteinfurt über die gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt und der Aufsichtsbehörde abzugebende Stellungnahme zu den im Prüfungsbericht der überörtlichen Prüfung 2023/2024 enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen vom 02.07.2024

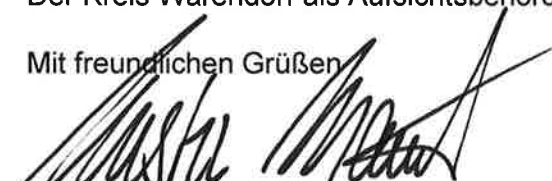
Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Drensteinfurt hat am 02.07.2024 die gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt und der Aufsichtsbehörde abzugebende Stellungnahme in Bezug auf die im Prüfungsbericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen in öffentlicher Sitzung gemäß § 105 Absatz 7 GO NRW beschlossen, nachdem diese in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 10.06.2024 und in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2024 vorberaten wurden.

Einen beglaubigten Auszug aus der Niederschrift des Rates der Stadt Drensteinfurt vom 02.07.2024 sowie die Stellungnahme zu den Feststellungen und Empfehlungen erhalten Sie als Anlagen.

Der Kreis Warendorf als Aufsichtsbehörde erhält ein gleichlautendes Schreiben mit diesen Anlagen.

Mit freundlichen Grüßen


Carsten Grawunder

Sparkasse Münsterland Ost
IBAN: DE83 4005 0150 0008 0001 92
Swift-BIC: WELADED1MST
Volksbank Münsterland Nord
IBAN: DE64 4036 1906 4300 0027 00
Swift-BIC: GENODEM11BB

Öffnungszeiten Steueramt:
Mo. - Fr.: 08.00-12.00 Uhr
Di. u. Fr.: 13.00-16.00 Uhr

Hausanschrift:
Stadtverwaltung
Landsbergplatz 7
48317 Drensteinfurt



Auszug aus der Niederschrift des Rates der Stadt Drensteinfurt vom 02.07.2024

In der Sitzung des Rates am 02.07.2024, zu der die Mitglieder des Rates vorschriftsmäßig eingeladen und in beschlussfähiger Anzahl erschienen waren, wurde Folgendes im öffentlichen Teil beschlossen:

10. Stellungnahme zu den Ergebnissen der überörtlichen Prüfung der Stadt Drensteinfurt durch die Gemeindeprüfungsanstalt Vorlage I/097/2024

Vortrag anhand der Vorlage durch die Verwaltung.

Fragen der Ratsmitglieder werden beantwortet.
Im Anschluss fasst der Rat folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Drensteinfurt nimmt den Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt über die überörtliche Prüfung gem. § 105 GO NRW 2023/2024 sowie die Ergebnisse der Beratungen des Rechnungsprüfungsausschusses vom 10.06.2024 zur Kenntnis und beschließt die in der Anlage beigefügten Stellungnahmen gem. § 105 Abs. 7 Gemeindeordnung NRW.

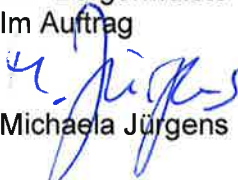
Abstimmungsergebnis:

Ja 30 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Die Richtigkeit dieses Auszuges wird hiermit bescheinigt.

Drensteinfurt, 30.07.2024

Der Bürgermeister
Im Auftrag


Michaela Jürgens



Bereich	Seite	FB	Feststellung	Empfehlung	Stellungnahme
Finanzen	23	4	Der Stadt Drensteinfurt gelingt es nur zum Teil, Aufwandssteigerungen aus eigener Kraft auszugleichen. Es besteht eine hohe Abhängigkeit von konjunkturabhängigen Erträgen wie der Gewerbesteuer. Die steigenden Aufwendungen auch aus sozialen Pflichtaufgaben und Umlagen begrenzen die kommunalen Handlungsspielräume zukünftig weiter.	Die Stadt Drensteinfurt sollte weiterhin eine laufende Aufgabenkritik betreiben. Angesichts der Herausforderungen für die Haushaltsplanung sollten konkrete Konsolidierungsmaßnahmen beschlossen werden.	Diverse Konsolidierungsmaßnahmen wurden bereits im Haushaltsplan 2024 berücksichtigt, die insbesondere in den Folgejahren zu Entlastungen führen werden.
Finanzen	26	4	Der Stadt Drensteinfurt liegen Informationen aus den Jahres- und Gesamtabschlüssen teilweise nur verspätet vor. Ein formales Finanzcontrolling oder ein darauf aufbauendes Berichtswesen ist nicht eingerichtet.	Die Stadt Drensteinfurt sollte den politischen Entscheidungsträgern regelmäßig zum Stand der Haushaltsausführung unterrichten. Hierbei sollte die Stadt auch eine Prognose zum Jährssende vornehmen.	Ab dem Haushaltsjahr 2024 ist beabsichtigt, in unregelmäßigen Abständen einen Finanzzwischenbericht in der Politik vorzustellen.
Finanzen	30	4	Die Stadt Drensteinfurt hat keine strategischen Festlegungen zur Fördermittelakquise getroffen. Durch die aktuelle Struktur und die fehlenden schriftlichen Regelungen ist keine optimale Ausnutzung von Fördermöglichkeiten gesichert.	Die Stadt Drensteinfurt sollte strategische Zielvorgaben zur Fördermittelakquise formulieren. Zudem sollte sie Richtlinien zum Verfahren formulieren.	Richtlinien zur Fördermittelakquise werden erarbeitet.
Finanzen	31	4	Die Stadt Drensteinfurt hat zur Überwachung und Steuerung kein fördermittelbezogenes Controlling eingerichtet. Ein solches würde auch der Überwachung der Fördermittelbedingungen dienen. Ein hierauf aufbauendes Berichtswesen ist ebenfalls nicht eingerichtet.	Die Stadt Drensteinfurt sollte eine zentrale Datei oder Datenbank zur Verwaltung von Fördermitteln anlegen. Diese sollte neben der Fördersumme auch Informationen zu Auflagen und Fristen enthalten. Hierauf aufbauend sollte die Stadt ein Berichtswesen einrichten. Die Berichte können entweder anlässlich der Projekt-Meilensteine von Fördermaßnahmen oder regelmäßig erfolgen.	Ein fördermittelbezogenes Controlling wird eingeführt.
Finanzen	32	4	Die Stadt Drensteinfurt hat keine schriftlichen Regelungen zum Kreditmanagement getroffen. Die Stadt hat dennoch nicht verschärfte Grundsätze, die sie bei der Aufnahme von Krediten beachtet.	Die Stadt Drensteinfurt sollte verbindliche Regelungen zum Kreditmanagement schaffen. Hierbei sollten Standards und Kriterien für die Neuaufnahme und Umschuldung von Krediten festgelegt werden.	Richtlinien zum Kreditmanagement werden erarbeitet.
Finanzen	34	4	Die Stadt Drensteinfurt hat keine Regelungen zum städtischen Anlagenmanagement getroffen. In den vergangenen Jahren hat sie lediglich Einlagen in den Versorgungsfonds geleistet.	Die Stadt Drensteinfurt sollte verbindliche Regelungen für ihr Anlagenmanagement treffen und schriftlich fixieren.	Richtlinien zum Anlagenmanagement werden erarbeitet.
Vergabe-wesen	4	1	Die Stadt Drensteinfurt hat keine zentrale Vergabestelle eingerichtet. Das Verfahren der Submission ist zentralisiert. Im Übrigen bearbeiten die Fachbereiche die meisten Verfahrensschritte bei der Abwicklung der Vergabeverfahren. Die DA Vergabe ist mittlerweile veraltet.	Die Stadt Drensteinfurt sollte überlegen, ob sie möglicherweise im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit einer anderen Kommune oder dem Kreis für alle Vergabeverfahren eine Zentrale Vergabestelle nutzen möchte.	Die Stadt befindet sich im Austausch mit den umliegenden Kommunen und strebt hier eine interkommunale Zusammenarbeit ab dem 01.01.2025 an. Daran wird die Verwaltung die Politik rechtzeitig beteiligen.
		1		Die Stadt Drensteinfurt sollte ihre Vergabeordnung an die aktuelle Rechtslage anpassen und den Regelungsinhalt erweitern.	Die DA Vergabe wird zurzeit überarbeitet.
		1		Die Stadt Drensteinfurt sollte in ihrer Vergabebestimmung die Aufgaben und Zuständigkeiten, die zentral erledigt werden bzw. von den Bedarfsstellen auszuführen sind, konkret benennen.	Die DA Vergabe wird zurzeit überarbeitet.
		1		Die Stadt Drensteinfurt sollte den Einsatz einer Vergabemanagementsoftware prüfen.	Sofern eine interkommunale Zusammenarbeit eingerichtet wird, ist die Beschaffung einer Vergabemanagementsoftware entbehrlich. Andernfalls wird die Stadt den Einsatz einer solchen Software prüfen.
Vergabe-wesen	7	1	Die Stadt Drensteinfurt hat keine örtliche Rechnungsprüfung eingerichtet. Eine regelmäßige und verbindliche Kontrolle der Vergaben erfolgt daher nicht.	Die Stadt Drensteinfurt sollte die Voraussetzungen für eine regelmäßige und verbindliche Vergabeprüfung schaffen. Dies dient einer rechtssicheren Abwicklung der Vergabemaßnahmen sowie der Korruptionsprävention. Die Inanspruchnahme einer der Wahlmöglichkeiten gemäß § 101 Abs. 1 S. 3 GO NRW auch in Form einer interkommunalen Zusammenarbeit kann dafür eine Möglichkeit sein.	Die Stadt prüft die Voraussetzungen für eine regelmäßige und verbindliche Vergabeprüfung, auch im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit.
Vergabe-wesen	8	1	Die Stadt Drensteinfurt hat sich bislang keine schriftlichen Regelungen zum Verhalten zur Korruptionsprävention gegeben. Erkenntnisse zu Schwachstellen oder korruptionsgefährdeten Bereichen in der Verwaltung liegen bisher nicht vor.	Die Stadt Drensteinfurt sollte eine eigenständige Dienstanzweisung zur Korruptionsprävention erlassen.	Eine neue Dienstanzweisung wird erarbeitet.
		1		Die Stadt Drensteinfurt sollte Verhaltensregeln für Fälle von Korruptionsverdacht erstellen und den Bediensteten zur Kenntnis geben.	Verhaltensregeln werden im Rahmen der neuen Dienstanzweisung erarbeitet.
Vergabe-wesen	11	1	Die Stadt Drensteinfurt ist ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Festlegung der korruptionsgefährdeten und besonders korruptionsgefährdeten Bereiche bisher nicht nachgekommen.	Die Stadt Drensteinfurt sollte die Festlegung der korruptionsgefährdeten Bereiche innerhalb der Verwaltung - wie beabsichtigt - treffen und dazu auch Mitarbeitenden einbeziehen und befragen.	Die Festlegung der korruptionsgefährdeten Bereiche wird erarbeitet.
		1		Die Stadt Drensteinfurt sollte die Abfrage des Wettbewerbsregisters in ihrer DA Vergabe eindeutig regeln.	Die Abfrage des Wettbewerbsregisters wird die Stadt im Rahmen der neuen Dienstanzweisung regeln.

Bereich	Seite	FB	Feststellung	Empfehlung	Stellungnahme
Vergabe-wesen	12	1	Eine Veröffentlichung der Angaben nach § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz im Ratsinformationssystem oder auf andere Art und Weise erfolgte bisher nicht.	Die Stadt Drensteinfurt sollte eine Zuständigkeitsregelung für die Veröffentlichungen nach §§ 7 und 8 KorruptionsBG treffen.	Die Auskünfte der Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger sind auf der Internetseite unter www.drensteinfurt.de/ortsrecht beim jeweiligen Dokument (Nr. 1 u. 2a) aufgelistet und werden regelmäßig aktualisiert. Die Auflistung der Nebentätigkeiten des Bürgermeisters werden jährlich bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres dem Rat zur Kenntnis vorgelegt (als Eingang).
Vergabe-wesen	13	1	Bisher gibt es keine Vorgaben für den Umgang mit Sponsoring bei der Stadt Drensteinfurt.	Die Stadt Drensteinfurt sollte verbindliche Regelungen für den Umgang mit Sponsoring treffen und Sponsoring von Korruption abgrenzen.	Regelungen für den Umgang mit Sponsoring werden erarbeitet.
Vergabe-wesen	17	1	Die DA Vergabe der Stadt Drensteinfurt gilt auch für Nachträge. Eine systematische und möglichst zentrale Auswertung hinsichtlich Höhe und Ursachen der Nachträge sowie der Abweichungen vom Auftragswert findet nicht statt.	Die Stadt Drensteinfurt sollte eine vergaberechtliche Prüfung ihrer Nachtragsaufträge vornehmen. Dies sollte sie auch in ihrer DA Vergabe entsprechend festlegen. Die Stadt Drensteinfurt sollte Nachträge und Auftragsänderungen zentral erfassen und auswerten. Diese Daten kann sie für ein zentrales Nachtragsmanagement nutzen.	Der Umgang mit Nachtragsaufträgen wird in der neuen Dienstanzweisung mit berücksichtigt. Die Stadt wird diese Empfehlung prüfen.
Vergabe-wesen	18	1	Die betrachteten Maßnahmen der Stadt Drensteinfurt bieten eine Vielzahl von Verbesserungsmöglichkeiten. Diese betreffen die fehlende Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben genauso wie organisatorische Regelungen.	Die Stadt Drensteinfurt sollte den vorhandenen Laufzettel aktualisieren und zur Dokumentation der Verfahrensschritte vollumfänglich nutzen.	Der Laufzettel wurde bereits aktualisiert und soll zukünftig vollumfänglich genutzt werden.
Vergabe-wesen	20	1	Die Stadt Drensteinfurt hat die Veröffentlichungspflicht nach § 20 Abs. 4 VOB/A nicht beachtet.	Die Stadt Drensteinfurt sollte die vorgeschriebene Veröffentlichungspflicht vor der Durchführung von beschränkten Ausschreibungen nach der VOB/A ab den festgelegten Wertgrenzen stets nachkommen.	Der Veröffentlichungspflicht wird bereits nachgekommen und der Hinweis wurde mit in den Laufzettel aufgenommen.
Vergabe-wesen	20	1	Die Stadt Drensteinfurt hat die rechtliche Verpflichtung zur Information der unterlegenen Bieter nach § 19 Abs. 1 Satz 1 VOB/A nicht beachtet.	Die Stadt Drensteinfurt sollte die Zuständigkeit für die Unterrichtung von Bieter, die Angebote zu spät einreichen und solche, deren Angebote nicht in die engere Wahl kommen, in der Dienstanzweisung regeln und die Durchführung in der Vergabeakte dokumentieren.	Die rechtliche Verpflichtung zur Information der unterlegenen Bieter nach § 19 Abs. 1 Satz 1 VOB/A wurde im Laufzettel noch einmal konkretisiert und wird nun bereits nachgekommen.
Vergabe-wesen	21	1	Die Stadt Drensteinfurt hat die Anfragen nach § 8 Abs. 1 KorruptionsBG und § 19 Abs. 4 MiLoG nicht beachtet.	Wir empfehlen, neben der vorgeschriebenen Wettbewerbsregisterauskunft zusätzlich weiterhin eine Gewerbezentralregisterauskunft einzuholen. Damit werden der Gemeinde auch Einträge im Gewerbezentralregister bekannt, die für die Beurteilung der Eignung des Bestbieters relevant sein könnten. Bei deutlichen Abweichungen des Angebotes zur Kostenschätzung für Bauleistungen sollte die Stadt ein Bietergespräch führen und sich die Auskömmlichkeit der Preise durch den Bieter bestätigen lassen. Dies sollte sie in der Akte dokumentieren. Ohne Begründung darf die Stadt den Zuschlag nicht erteilen. Die Stadt Drensteinfurt sollte ihre Vergabeentscheidung in einem Vergabevermerk schriftlich dokumentieren und die Vorgaben des KorruptionsBG dabei beachten.	Die Gewerbezentralregisterauskünfte werden zukünftig eingeholt. Das Thema Auskömmlichkeit der Preise schützt das anbietende Unternehmen vor dem finanziellen Ruin und stellt eine Forderung aus der VgV und der VOB/A dar. Der Nachweis der Prüfung und der Nachweis des Bietergesprächs wird zukünftig im Vergabevermerk geführt. Dies wird bereits berücksichtigt. In der Vergangenheit wurde auf einen eigenen Vergabevermerk verzichtet, wenn ein Vergabevermerk eines Ingenieurbüros vorlag, dies wurde nun aber ergänzt.
Vergabe-wesen	23	1	Die nach § 19 Abs. 1 VOB/A vorgeschriebene ex-post Veröffentlichung wurde nicht vorgenommen.	Die Stadt Drensteinfurt sollte die vorgeschriebene Veröffentlichungspflicht vor und nach der Durchführung von beschränkten Ausschreibungen nach der VOB/A ab den festgelegten Wertgrenzen stets nachkommen. Die Stadt Drensteinfurt sollte die nicht berücksichtigten Bieter eines Vergabeverfahrens schriftlich informieren und dies zum Bestandteil der Vergabeakte machen. Die Stadt Drensteinfurt sollte bei jeder Baumaßnahme eine formelle Abnahme durchführen und protokollieren. Die Stadt Drensteinfurt sollte zukünftig darauf achten, die Bindefrist einzuhalten oder diese rechtzeitig zu verlängern.	Der Laufzettel wurde bereits konkretisiert und soll zukünftig vollumfänglich genutzt werden. Die Informationspflicht ist Bestandteil des Laufzettels und erfolgt über den jeweiligen Fachbereich. Die formelle Abnahme ist natürlich der Regelfall und wird durchgeführt. Eine Verlängerung der Bindefrist erfolgte meist durch mündliche Absprache mit dem Unternehmen, dies wird nun auch schriftlich dokumentiert.
		1		Die Stadt Drensteinfurt sollte darauf achten, Nachtragsangebote in der Akte vollständig zu dokumentieren und deren Notwendigkeit zu begründen.	Über eine inhaltliche Prüfung wird zukünftig auch ein entsprechender separater Vergabevermerk geführt. In der Regel wird das Nachtragsangebot aber im Vorfeld auch bereits durch das Ingenieurbüro geprüft.
		1		Die Stadt Drensteinfurt sollte zukünftig darauf achten, das Submissionsprotokoll vollständig zu füllen.	Die Stadt wird zukünftig darauf achten, dass das Submissionsprotokoll vollständig ausgefüllt wird.

Bereich	Seite	FB	Feststellung	Empfehlung	Stellungnahme
		1		Zur rechtssicheren Abwicklung sollten die beteiligten Auftraggeber im Vergabeverfahren benannt werden. Verantwortungsbereiche der beteiligten Stellen sollten klar geregelt werden	Im konkreten Fall waren Stadt und Abwasserwerk zwei separate Auftraggeber. Dies wird in der Regel in den Vorbemerkungen angekündigt.
Informations- technik an Schulen	5	1	Zur Steuerung der digitalen Transformation in den Schulen der Stadt Drensteinfurt fehlt bisher ein hinreichendes strategisches Gesamtkonzept. Mangels einer schul-übergreifenden Medienentwicklungsplanung geht die Steuerungswirkung eher von den Medienkonzepten der einzelnen Schulen als vom Schulleiter selbst aus.	Die Stadt Drensteinfurt sollte die Weiterentwicklung der Digitalisierung in ihren Schulen strategisch über eine schulübergreifende Medienentwicklungsplanung mit Projekt- und Investitionsplanung für die nächsten Jahre absichern. Der Aspekt der Standardisierung zur wirtschaftlichen Bereitstellung und Betreuung der Schul-IT sollte ebenso wie das Fördermittelmanagement stärker in den Fokus genommen werden.	Die Stadt Drensteinfurt erachtet die schulübergreifende Medienentwicklungsplanung als sinnvoll. Grundlage dafür ist eine Überarbeitung der Medienkonzepte der Schulen. Der Schulleiter wird hier insbesondere die Inanspruchnahme von Fördermitteln noch kritischer hinterfragen und dabei auch die aktuelle Haushaltslage berücksichtigen.
Informations- technik an Schulen	11	1	Die Stadt Drensteinfurt hat im Laufe der letzten Jahre in ihren Schulen einen relativ hohen Digitalisierungsstand erreicht. Optimierungsspielraum besteht hinsichtlich der formalen Aufgabenzuordnung für die Betreuung der IT-Infrastruktur.	Die Stadt Drensteinfurt sollte prüfen, ob mit den für schulspezifische IT-Aufgaben vorhandenen Personalkapazitäten ein sicherer und ordnungsgemäßer IT-Betrieb gewährleistet ist. Die zur Bereitstellung und Betreuung der Schul-IT erforderlichen Aufgaben sollten mit entsprechenden Zeiteinheiten in Stellenbeschreibungen aufgenommen werden.	Die Kostenträger der IT-Mitarbeitenden weisen nun auch Anteile für die Schul-IT aus. Die Anteile werden auch für die Stellenbeschreibungen übernommen.
Informations- technik an Schulen	15	1	Das Sicherheitsniveau der IT in den Schulen der Stadt Drensteinfurt liegt im unteren Mittelfeld. In allen der geprüften IT-Sicherheitsaspekte besteht ein mehr oder minder großer Handlungsbedarf.	Die Stadt Drensteinfurt sollte die begonnenen Maßnahmen zur Verbesserung der IT-Sicherheit konsequent fortsetzen. Eine Priorisierung der nicht erfüllten Einzelkriterien ist hilfreich, um das Sicherheitsniveau effektiv und zeitnah zu erhöhen.	Ein nennenswerter Teil des Maßnahmenplans zur Beseitigung bekannter Schwächen wurde bereits während der Prüfung umgesetzt. Insbesondere im Bereich des IT-Sicherheitsmanagements und der Datensicherung wird demzufolge ein wesentlich höheres Sicherheitsniveau erreicht.
Friedhofs- wesen	6	4	Strategische Ziele sind beim Friedhofswesen bisher nicht schriftlich definiert. Kennzahlen werden nicht gebildet und ein Berichtswesen ist nicht implementiert.	Zur weiteren Optimierung der Steuerung sollte die Stadt Drensteinfurt für das Friedhofswesen Ziele definieren und anhand von Kennzahlen messen, ob sie diese Ziele erreicht. Idealerweise fließen diese Informationen in ein adressatenorientiertes Berichtswesen ein.	Für die Erstellung der Gebührenkalkulation wird die Anzahl der Grabneukäufe und -verlängerungen, jeweils unterteilt nach Grabarten, sowie die Anzahl der Einsegnungen ermittelt. Diese Informationen sind Grundlage für die politischen Beratungen über die Gebührenkalkulation. Strategische Ziele und Kennzahlen werden somit im Rahmen der Gebührenkalkulationen festgelegt, so dass ein separates Berichtswesen entbehrlich ist.
Friedhofs- wesen	7	3	Die Stadt Drensteinfurt nutzt noch nicht alle Möglichkeiten, die eine Fachsoftware für das Friedhofswesen bietet.	Die Stadt Drensteinfurt sollte in Erwägung ziehen, die Nutzung der vorhandenen Fachsoftware durch zusätzliche Module zu optimieren, so dass zumindest statistische Auswertungsmöglichkeiten genutzt werden können. Sie sollte auch die Friedhofssoftware mit dem Grünflächeninformationssystem verknüpfen.	Zusätzliche Module für die Fachsoftware sind mit weiteren Kosten verbunden und werden durch das Sachgebiet 3.1 zunächst geprüft. Der Nutzen einer automatisierten Statistik zu den entstehenden Mehrkosten soll vorab abgewogen werden.
Friedhofs- wesen	8	3	Die Stadt Drensteinfurt nutzt noch nicht alle Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit, um ihren Friedhof und die Bestattungsmöglichkeiten den Einwohnerinnen und Einwohnern aktiv nahezubringen.	Um die Öffentlichkeitsarbeit zu intensivieren, sollte die Stadt Drensteinfurt mehr Informationen auf ihrer Homepage veröffentlichen. Zusätzlich sollte sie andere Informationsmöglichkeiten bereitstellen, z. B. digitale Flyer oder Presseinformationen.	Um die Bürgerinnen und Bürger zu informieren wird in 2024 die Homepage www.drensteinfurt.de/friedhof aktualisiert und um weitere Informationen ergänzt. Dieses wird so aufbereitet, dass weiteres Informationsmaterial (Flyer) nicht notwendig ist. Ebenfalls besteht bei den Bestattungsunternehmen ein guter Wissensstand und es erfolgt im Bedarfsfall eine Beratung.
Friedhofs- wesen	9	4	Die Stadt Drensteinfurt refinanziert ihren Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwand für ihre Friedhöfe zurzeit nicht kostendeckend.	Die Stadt Drensteinfurt sollte vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage den Kostendeckungsgrad erhöhen.	Im Rahmen der politischen Beratungen über die Gebührenkalkulation wird der Kostendeckungsgrad festgelegt. Hierbei wird sich insbesondere an der Gebührenhöhe umliegender Friedhöfe orientiert.
Friedhofs- wesen	11	4	Die Stadt Drensteinfurt staffelt die Gebührenhöhe je nach Größe der Grabstelle. Der Unterschied der Gebührenhöhe zwischen Urnen- und Erdbahlgräbern beträgt rund 1 000 Euro. Dies kann den allgemeinen Trend zur Urnenbestattung noch verstärken.	Damit sich die Gebühren zwischen Urnen- und Erdbahlgräbern zukünftig wieder annähern, sollte die Stadt Drensteinfurt für sich die Option prüfen, die Gebühren anhand des Kölner Modells zu kalkulieren. Dadurch werden Fixkosten unabhängig von der Grabfläche auf eine größere Anzahl von Gräbern verteilt.	Die Kalkulation der Gebühren anhand des Kölner Modells wird für die nächste Gebührenkalkulation geprüft.